



Responsible Care / Verantwortliches Handeln im Chemiehandel

Inhalt und Form des Programms

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. November 1996
geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 8. Mai 2012

**Der Verband Chemiehandel (VCH) unterstützt die weltweite
Responsible Care-Initiative**

Vorwort

Umwelt- und Entwicklungsprobleme sind vielfach globaler Natur und verlangen das verantwortliche Handeln aller Beteiligten. Demgemäß hat die UNEP-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro das Leitbild des Sustainable Development - der nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung - als gemeinsames Ziel der internationalen Völkergemeinschaft bestimmt.

Der deutsche Chemiehandel, organisiert im Verband Chemiehandel (VCH), will zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung beitragen. Für die Unternehmen bedeutet dies, die Folgen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit für die Gesellschaft und künftige Generationen laufend zu überprüfen und die Erkenntnisse bei ihren Entscheidungen nachhaltig zu berücksichtigen. Schon mit den „Leitlinien des Chemiehandels zum sicheren Umgang mit Chemikalien, deren Vermarktung sowie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit“ ([Anlage 1](#)), einstimmig beschlossen von der Mitgliederversammlung 1995, bekennen sich deshalb die Mitglieder des Verbandes Chemiehandel zu ihrer Verantwortung und schreiben für die Bereiche Produktverantwortung, Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Transportsicherheit und Dialog detaillierte Ziele fest. Unter Zugrundelegung dieser Leitlinien und auf Basis des vom International Council of Chemical Trade Associations (ICCTA) im Juni 1996 verabschiedeten Responsible Care/Responsible Distribution-Programms, beteiligen sich die Unternehmen des deutschen Chemiehandels aktiv an der weltweiten Initiative „Responsible Care“, die von der chemischen Industrie ins Leben gerufen wurde. Sie tun dies in Kooperation mit der deutschen chemischen Industrie auf Basis des zwischen dem Verband der Chemischen Industrie (VCI) und dem VCH im Jahre 2007 erneuerten und bekräftigten sowie des mit CEFIC (Conseil Européen de l'Industrie Chimique) abgeschlossenen Partnerschaftsabkommens. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, ihre Leistung für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern - unabhängig von gesetzlichen Vorgaben. Sie setzen sich anspruchsvolle Ziele, kontrollieren den Verbesserungsprozess und machen ihn nach innen und außen sichtbar.

Schonung der natürlichen Ressourcen und eine Steigerung der Arbeits-, Transport- und Anlagensicherheit lassen sich nur durch engagiertes Handeln aller Mitarbeiter erreichen. Daher werden im Chemiehandel die Mitarbeiter geschult, um mit eigenen Initiativen an der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen mitzuarbeiten. Mit der Teilnahme an der „Responsible Care“-Initiative tragen der Chemiehandel und alle seine Mitarbeiter zu einer schonenden Nutzung der Ressourcen und einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Das nachfolgende Programm soll den Mitgliedsfirmen das nötige Instrumentarium zur Verfügung stellen, um sich an der Initiative erfolgreich zu beteiligen. Das Programm erläutert sowohl die formellen als auch die materiellen Vorgaben, die ein Unternehmen für eine Beteiligung an der „Responsible Care“-Initiative des Chemiehandels erfüllen muss.

Elemente zur Umsetzung des Programms

Das Programm zur Umsetzung von Responsible Care ist wie folgt gegliedert:

1. [Teilnahmeerklärung](#) der Geschäftsleitung
2. [Bestellung](#) eines Responsible Care-Beauftragten
3. Vergabe des Responsible Care-Logos
4. [Selbsteinschätzung](#) anhand eines Fragebogens
5. kontinuierliche Verbesserung - Aufstellung eines Dreijahresplans und jährliche Überprüfungen
6. Widerruf des Logos
7. Indikatoren zur Leistungsmessung
8. Verifizierung durch sachverständige Dritte
9. Dokumentation

1. Teilnahmeerklärung der Geschäftsleitung

Responsible Care ist eine Führungsaufgabe und in der obersten Führungsebene des Unternehmens verankert. Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung ([Anlage 2](#)) und deren Übersendung an den Verband Chemiehandel verpflichtet sich die Geschäftsleitung:

- die inhaltlichen Vorgaben der Leitlinien des Verbandes, die auf der Mitgliederversammlung 1995 verabschiedet wurden, umzusetzen und
- die formalen Bedingungen der Teilnahme am Responsible Care-Programm einzuhalten.

2. Bestellung eines Responsible Care-Beauftragten

Zugleich mit der Erklärung zur Teilnahme bestellt die Geschäftsleitung des Unternehmens schriftlich einen Responsible Care-Beauftragten und benennt ihn namentlich im Unternehmen und gegenüber dem Verband Chemiehandel als Ansprechpartner ([Anlage 3](#)). Bei kleineren Unternehmen kann der Responsible Care-Beauftragte auch der Geschäftsführer sein.

Der Responsible Care-Beauftragte beaufsichtigt in allen Unternehmensbereichen die Einhaltung der Grundregeln des Programmes. Er erteilt Hinweise hierzu und ist innerhalb des Unternehmens Ansprechpartner für Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbelange. Mindestens einmal jährlich berichtet er der Geschäftsleitung. Er soll an den Responsible Care-Workshops des Verbandes Chemiehandel teilnehmen. Der RC-Workshop dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den RC-Beauftragten und der Erörterung aller RC-relevanter Themen.

3. Vergabe des Responsible Care-Logo

Das Responsible Care-Logo macht deutlich, dass das Unternehmen Mitglied der weltweiten Responsible Care-Initiative ist und sich verpflichtet hat, die aus der Initiative resultierenden Pflichten einzuhalten. Das Logo ist ein Verbandszeichen und darf nur den

Vorgaben des International Council of Chemical Associations (ICCA) entsprechend genutzt werden ([Anlage 4](#)). Der Verband Chemiehandel vergibt die Berechtigung zur Nutzung des Logos, sobald die Teilnahmeerklärung der Geschäftsleitung und die Bestellung des Responsible Care-Beauftragten bei ihm eingegangen und auf Übereinstimmung mit den hier niedergelegten Vorgaben geprüft sind.

4. Selbsteinschätzung anhand eines Fragebogens

Der Responsible Care-Beauftragte füllt den Fragebogen zur Selbsteinschätzung ([Anlage 5](#)) nach bestem Wissen und Gewissen aus. Das Ergebnis des Fragebogens verdeutlicht die Schwachstellen, bei denen im Unternehmen Handlungs- und Verbesserungsbedarf in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz besteht. Der Fragebogen zur Selbsteinschätzung muss innerhalb von drei Monaten nach Vergabe des Logos an den sachverständigen Dritten ([Element 8](#)) übersandt werden. Kommt das Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, so wird es mit eingeschriebenem Brief zur Übersendung gemahnt.

Der sachverständige Dritte prüft die Beantwortung des Fragebogens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang auf Plausibilität. Beanstandet er die Beantwortung des Fragebogens, so erhält das Unternehmen die Möglichkeit zur Nachbesserung. Sind auch damit noch nicht alle Beanstandungen ausgeräumt, so erhält das Unternehmen die Möglichkeit zur erneuten Überarbeitung. Führt auch diese nicht zu einer plausiblen Beantwortung des Fragebogens, so ist das Unternehmen nicht länger berechtigt, das Logo zu führen. Insgesamt darf ab Vergabe des Logos ein Zeitraum von 6 Monaten für dieses Verfahren nicht überschritten werden.

5. Kontinuierliche Verbesserung - Aufstellung eines Dreijahresplans und jährliche Überprüfungen

Die Teilnahme an der Responsible Care-Initiative bringt für das einzelne Unternehmen die Verpflichtung mit sich, die kontinuierliche Verbesserung aller Bereiche des Programms im Betrieb anzustreben.

Das Unternehmen erhält vom sachverständigen Dritten eine Bestätigung der positiven Bewertung der Selbsteinschätzung. Basierend auf der Selbsteinschätzung, stimmt der Responsible Care-Beauftragte mit der Geschäftsleitung seines Unternehmens einen Arbeitsplan ab, in dem detailliert festgelegt wird, welche Maßnahmen das Unternehmen ergreift, um bestehende Defizite zu beheben. In dem Plan werden Ziele für die kontinuierliche Verbesserung auf drei Jahre festgeschrieben. Der Plan soll flexibel gehalten sein, um den wirkungsvollen Einsatz der Mittel zu ermöglichen und Schwerpunktverschiebungen zu gestatten, die aufgrund von Informationen im Zuge der Responsible Care-Initiative gewonnen werden. Deshalb sollen neue Erkenntnisse im Rahmen einer jährlichen Prüfung des 3- Jahres-Planes durch den RC-Beauftragten eingearbeitet werden. Der RC-Beauftragte sendet eine Kopie des jährlichen Berichts an den sachverständigen Dritten.

Der Dreijahresplan ist innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Bewertung der Selbsteinschätzung an den sachverständigen Dritten zu übersenden. Nach drei Jahren prüft der sachverständige Dritte im Unternehmen, ob die im Dreijahresplan selbstgesteckten Ziele erreicht wurden ([Element 8](#)). Hierzu kann das Ergebnis eines ggfs. durchgeführten ESAD-Assessments herangezogen werden. Dabei berücksichtigt er die jährlichen Berichte zur Fortschreibung und gegebenenfalls Korrektur des Dreijahresplans.

6. Widerruf des Logos

Stellt der sachverständige Dritte bei seiner Prüfung gemäß [Element 5](#) eine kontinuierliche Verbesserung auf den Gebieten Sicherheits-, Gesundheits- oder Umweltschutz nicht fest, so setzt er dem an der Responsible Care-Initiative beteiligten Unternehmen eine Frist von 6 Monaten, in der die notwendigen Korrekturmaßnahmen vorgenommen werden können.

Danach findet eine erneute Prüfung durch den sachverständigen Dritten statt. Kann dieser auch dann keine kontinuierliche Verbesserung feststellen, informiert er den Verband Chemiehandel. Dieser bietet dem Unternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung an. Kann nach erneuter Prüfung wiederum keine Verbesserung festgestellt werden, ist das Unternehmen nicht länger befugt, das Logo zu nutzen. Der Nachbesserungszeitraum darf insgesamt 12 Monate nicht überschreiten.

Der Widerruf des Logos wird vom Verband Chemiehandel per eingeschriebenem Brief ausgesprochen. Der Widerruf muss mit einer Frist von drei Monaten per eingeschriebenem Brief angedroht werden.

7. Indikatoren zur Leistungsmessung

Die beteiligten Unternehmen erstatten jährlich Bericht über die Maßnahmen, die sie eingeleitet haben, um die Leitlinien in die praktische Arbeit im Unternehmen umzusetzen. Dies geschieht durch die Meldung der Indikatoren zur Leistungsbemessung in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Indikatoren obliegen dem RC-Workshop im VCH. Die Branche legt über den Verband Chemiehandel gegenüber interessierten Dritten (Lieferanten, Kunden, Behörden, Nachbarn und der Öffentlichkeit) anhand der Auswertung der gemeldeten Ergebnisse jährlich Rechenschaft über die Bemühungen des Chemiehandels zur Umsetzung der Leitlinien ab.

8. Verifizierung durch sachverständige Dritte

Der Verbesserungsprozess in den Unternehmen gemäß [Element 5](#) wird von zuverlässigen, unabhängigen und fachkundigen Dritten verifiziert.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt der sachverständige Dritte, wenn er auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

Die erforderliche Unabhängigkeit besitzt der sachverständige Dritte, wenn er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigem Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann.

Die erforderliche Fachkunde besitzt der sachverständige Dritte, wenn er auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

Der Verband Chemiehandel bestimmt nach vorstehenden Kriterien den oder die sachverständigen Dritten, der/die die Aufgaben gemäß diesem Programm übernehmen soll(en).

9. Dokumentation

Alle im Rahmen des Responsible Care-Programms getroffenen Maßnahmen sind vom Responsible Care-Beauftragten zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- die Teilnahmeerklärung der Geschäftsleitung ([Anlage 2](#))
- die Bestellung des Responsible Care-Beauftragten ([Anlage 3](#))
- den Fragebogen zur Selbsteinschätzung ([Anlage 5](#))
- den Dreijahresplan und die jährlichen Überprüfungen/Fortschreibungen/Korrekturen
- die Meldung der Leistungsmerkmale ([Programmelement 7](#))
- Schulungsnachweise
- Verifizierungsnachweise

Die Dokumentation kann in ein bestehendes Managementsystem des Unternehmens eingegliedert werden.

=====

ANLAGE 1

zum RC-Programm des Verbandes Chemiehandel
Stand: März 2012

Leitlinien des Chemiehandels zum sicheren Umgang mit Chemikalien, deren Vermarktung sowie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 1995

1. Geltungsumfang

Diese Leitlinien gelten für alle Aktivitäten, die Chemiehandelsfirmen mit Chemikalien ausführen, wie Lagern, Ein- und Auslagern, Ab- und Umfüllen, Mischen, Be- und Verarbeiten, innerbetriebliches Befördern sowie Befördern auf öffentlichen Verkehrswegen mit Kraftfahrzeugen, Eisenbahnen oder Schiffen.

Diese Leitlinien gelten auch für das Inverkehrbringen von Chemikalien - die Abgabe an Dritte, und zwar auch dann, wenn die Waren den Handelsbetrieb physisch nicht berühren.

2. Anlagensicherheit

Das Lagern von Chemikalien und alle dazugehörigen Handlungen wie Ein- und Auslagern sowie innerbetrieblicher Transport werden streng in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und technischen Regeln durchgeführt.

Genehmigungsbedürftige Lager- sowie Abfüll- und Umschlagsanlagen werden so betrieben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nicht genehmigungsbedürftige Lager-, Abfüll- und Umschlagsanlagen werden grundsätzlich genauso sicher betrieben wie genehmigungsbedürftige. Auch hier werden schädliche Umwelteinwirkungen verhindert, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Gleichzeitig werden alle Lager-, Abfüll- und Umschlagsanlagen so betrieben, dass Verunreinigungen des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer nicht zu besorgen sind. Der Boden wird so geschützt, dass er in seiner Funktionsvielfalt erhalten bleibt. In der Vergangenheit eingetretene Schäden werden beseitigt. Gegen künftige schädliche Einwirkungen wird Vorsorge getroffen.

3. Transportsicherheit

Bei der Beförderung von Chemikalien, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen können, werden alle Sicherheits- und

Sorgfaltspflichten des Gefahrgutgesetzes einschließlich der spezifischen Verkehrsträger-Verordnungen sorgfältig beachtet und eingehalten.

Alle Gefahrgüter werden in sichere bauartgeprüfte Gebinde verpackt oder in sicherheitstechnisch geprüften und zugelassenen Beförderungsmitteln wie Tanks und Containern befördert. Versandstücke und Beförderungsmittel werden entsprechend den Gefahrgutverordnungen gekennzeichnet.

Die Beförderung von Chemikalien auf der Straße mit eigenen Fahrzeugen wird ausschließlich von geschulten und speziell ausgewiesenen Fahrzeugführern durchgeführt.

Fremde Beförderer/Spediteure werden nur beauftragt, wenn sie und gegebenenfalls ihre Subunternehmer Gewähr für eine sichere Transportdurchführung bieten.

4.

Abgabe an professionelle und an private Kunden

Bei der Vermarktung von Chemikalien unterscheidet der Chemiehandel zwischen Abgabe an professionelle Abnehmer - Gewerbebetriebe und Chemielabore - und Abgabe an Privatleute.

Bevor sie abgegeben werden, werden alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen einklassifiziert, gekennzeichnet und sicher verpackt. Professionelle Abnehmer erhalten spätestens bei der ersten Lieferung von Stoffen oder Zubereitungen ein Sicherheitsdatenblatt, das zu allen bedeutsamen Fragen der Sicherheit sowie des Arbeits- und Umweltschutzes Antworten enthält.

Besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen wie z.B. Gifte werden an Privatleute nur ausnahmsweise abgegeben. Dies geschieht ausschließlich in Fällen, in denen der Erwerber über die Gefahren beim Umgang mit Stoffen und Zubereitungen unterrichtet ist. Dazu gehört, dass er sich richtig zu verhalten weiß, sollten Stoffe verschüttet oder freigesetzt werden, und dass er in der Lage ist, diese auch ordnungsgemäß zu entsorgen. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass Stoffe und Zubereitungen nur von solchen Mitarbeitern des Chemiehandels abgegeben werden, die eine hierfür spezifische, amtliche Sachkenntnisprüfung abgelegt haben.

An Privatleute werden andere gefährliche Stoffe und Zubereitungen weiter nur abgegeben, wenn die Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen und mit für blinde Menschen ertastbaren Warnzeichen versehen sind. Produktinformationen werden im Bedarfsfall auf den Privatverbraucherbereich speziell abgestimmt. Auf Anfrage erhält auch der private Erwerber ein Sicherheitsdatenblatt für die gelieferten Produkte.

5.

Abgabe besonders sensibler Produkte

Bei Abgabe und besonders beim Export von Chemikalien, die als Vorprodukte zur Herstellung von chemischen Waffen dienen könnten, beachtet der Chemiehandel die international eingeführten Vorsorgemaßnahmen und die nationalen Vorschriften und richtet sein besonderes Augenmerk auf die von der Branche selbst festgelegten Verhaltensrichtlinien.

Bei Abgabe und besonders beim Export von Chemikalien, die als Ausgangs- oder Hilfsstoffe zur Herstellung von Drogen missbraucht werden könnten, hält sich der Chemiehandel streng an die international und national vereinbarten Vorsorgemaßnahmen sowie an die von der Branche selbst aufgestellten Verhaltenskodices.

Beim Export - insbesondere in Länder der Dritten Welt - von Chemikalien, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft aus Gründen des Arbeitsschutzes und vor allem des Umweltschutzes in ihrer Verwendung beschränkt oder gar verboten sind, beachtet der Chemiehandel sorgfältig die europäischen Exportbestimmungen. Darüber hinaus beachtet er die Selbstverpflichtungserklärung, die der Chemiehandelsverband gegenüber dem Bundesumweltminister abgegeben hat.

6.

Betriebsorganisation, Verantwortungsübertragung und Aufsicht

Inhaber, Geschäftsführer und Vorstände von Chemiehandelsfirmen sorgen dafür, dass die Mitarbeiter auch die Pflichten genau kennen, die ihr Unternehmen zu erfüllen hat und für die sie auf Grund ihrer innerbetrieblichen Position Mitverantwortung tragen.

Dazu gehört die ausdrückliche Bestellung von mit Unternehmerpflichten betrauten Personen. Diese Personen werden sorgfältig ausgewählt, regelmäßig geschult, mit den entsprechenden sachlichen Mitteln und ausreichender Zeit ausgestattet, um ihrer Verantwortung nachkommen zu können. Gleichwohl bekennen sich die Leiter der Unternehmen zur Gesamtverantwortung einschließlich der daraus abzuleitenden Aufsichtspflicht.

Für bestimmte Aufgaben bestellt die Unternehmensleitung Beauftragte, wie z.B. den Immissionsschutzbeauftragten, den Störfallbeauftragten, den Gewässerschutzbeauftragten, den Abfallbeauftragten, den Beauftragten für Arbeitssicherheit und den Gefahrgutbeauftragten.

Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Beauftragten, ebenso wie andere Mitarbeiter für spezielle Aufgaben, an Seminaren, Schulungskursen und Fortbildungsveranstaltungen - insbesondere auch des Chemiehandelsverbandes - teilnehmen.

7.

Information der Öffentlichkeit

Die Chemiehandelsunternehmen betreiben Öffentlichkeitsarbeit nach ihren individuellen Möglichkeiten und nach besten Kräften.

Sie sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden alle betriebsbezogenen Informationen zur Umwelt erhalten, die die Behörden zur Erfüllung des Anspruchs eines jeden Bürgers auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt benötigen.

Der Chemiehandelsverband gibt verschiedene Publikationen heraus, die in möglichst großer Anzahl an interessierte Kreise kostenlos verteilt werden. Als Grundlageninformation erscheint die Veröffentlichung "Chemikaliengroßhandel - was ist das?". Weitere Publikationen werden zu ausgewählten technischen oder rechtlichen Themen, wie z.B. Transport gefährlicher Güter, Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel oder

Rücknahme und Verwertung von Transportverpackungen erstellt und fortgeschrieben. Spezielle Publikationen wie z.B. zum sicheren innerbetrieblichen Umgang mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen geben die Chemiehandelsfirmen an die entsprechenden Kundenkreise unaufgefordert und kostenlos weiter.

Werden in Chemiehandelsbetrieben große Mengen besonders gefährlicher Chemikalien gelagert oder umgeschlagen und kann im Störfall, wie z.B. Brand, eine ernste Gefahr für Mensch oder Umwelt nicht ausgeschlossen werden, so informieren die Unternehmen vorsorglich die Nachbarschaft, soweit diese unter den denkbar ungünstigsten Bedingungen betroffen sein könnte.

8.

Selbstverpflichtungen und Treupflicht

Der im Verband Chemiehandel organisierte Chemikalien-Groß- und -Außenhandel hält sich streng an seine Verhaltenskodices und Selbstverpflichtungsabkommen. So werden z.B. für die Umwelt bedenkliche Stoffe oder Zubereitungen in Länder der Dritten Welt nur exportiert, wenn die Einhaltung der Rahmenbedingungen der entsprechenden Selbstverpflichtung gewährleistet ist. Kooperationsabkommen wie z.B. mit dem europäischen Verband der Hersteller chlorierter Lösemittel halten die Unternehmen im Rahmen ihrer Treupflicht dem Verband gegenüber ein.

Empfehlungen des Verbandes wie z.B. zur einheitlichen Handhabung der Bereitstellung und Rücknahme von Chemieverpackungen werden uneingeschränkt unterstützt, soweit sie auf sicherheitstechnische Verbesserungen oder erhöhten Arbeits- und Umweltschutz zielen.

9.

Austausch sicherheitserheblicher Erkenntnisse

Die dem Verband Chemiehandel angehörenden Firmen wissen, dass ein verantwortliches Handeln beim Umgang mit und beim Inverkehrbringen von Chemikalien auch dadurch geprägt ist, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse aus Technik und Chemie ausgetauscht werden. So wird im Gefahrenfall auf Anforderung beratende und technische Unterstützung erbracht. Der Wettbewerb geht nicht zu Lasten der Sicherheit.

10.

Chemiehandel als Teil der Chemiewirtschaft

Die Firmen des im Verband Chemiehandel organisierten deutschen Chemikalien-Groß- und -Außenhandels erkennen an, dass sie Teil der Chemiewirtschaft sind. Daher fördern sie die Interessen der gesamten Chemiewirtschaft, indem sie das im Chemiehandel erreichte Sicherheitsniveau aufrechterhalten und weiterentwickeln.

Die Mitglieder des Verbandes Chemiehandel pflegen die wirtschaftliche und fachliche Zusammenarbeit mit den für sie wesentlichen Lieferanten- und Kundenkreisen.

ANLAGE 2

zum RC-Programm des Verbandes Chemiehandel
Stand: März 2012

Absender:

An den
Verband Chemiehandel
Große Neugasse 6

50667 Köln

Erklärung zur Teilnahme am RC-Programm des Verbandes Chemiehandel

Wir haben das RC-Programm des Verbandes Chemiehandel zur Kenntnis genommen und erklären hiermit unsere Teilnahme. Damit verpflichten wir uns insbesondere

- die Leitlinien des Verbandes ([Anlage 1](#) zum RC-Programm) umzusetzen;
- die formalen Anforderungen des Programmes einzuhalten;
- einen Responsible Care-Beauftragten zu bestellen und ihn sowohl im Unternehmen als auch gegenüber dem VCH zu benennen;
- die Tätigkeit des Unternehmens regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Grundsatz der stetigen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes entspricht;
- sicherzustellen, dass unsere Aktivitäten kein unannehmbar hohes Risiko für Arbeitnehmer, Fremdfirmen, Kunden, die Öffentlichkeit oder die Umwelt darstellen;
- im Unternehmen das Bewusstsein für die Belange der Öffentlichkeit zu schärfen;
- einen offenen Dialog mit der Öffentlichkeit nach individuellen Möglichkeiten und nach besten Kräften zu betreiben;
- die Kunden über die Umweltaspekte im Zusammenhang mit der Handhabung, Verwendung und Endlagerung unserer Produkte in angemessener Weise zu beraten;
- Vorkehrungen zu treffen, durch die gewährleistet wird, dass auf unserem Betriebsgelände arbeitende Vertragspartner die gleichen Normen anwenden wie wir selbst;
- eine unseren Möglichkeiten entsprechende Organisation für Notfallmaßnahmen aufzubauen und zu unterhalten;

- durch Schulungen zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeiter sich ihrer Pflichten bewusst sind und Verantwortliches Handeln im Sinne des Programms unterstützen;
- Dokumente zu erstellen, aus denen hervorgeht, dass die eingegangenen Verpflichtungen bzgl. des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt als Teil der Geschäftsstrategie verstanden werden;
- den Prozess der kontinuierlichen Verbesserung durch unabhängige, externe Gutachter gemäß [Element 8](#) des Programms prüfen zu lassen.

Unser Unternehmen nimmt am Programm teil ab:

Ort und Datum:

Die Mitglieder unserer Geschäftsführung/unsere Vorstandes:

.....

Absender:

ANLAGE 3

zum RC-Programm des Verbandes Chemiehandel
Stand: März 2012

An den
Verband Chemiehandel
Große Neugasse 6

und

an alle Mitarbeiter
unseres Unternehmens

50667 Köln

Responsible Care- Beauftragter

Frau/Herr
wird mit Wirkung ab zum Responsible Care-Beauftragten un-
seres Unternehmens bestellt.

Der Responsible Care-Beauftragte koordiniert in allen Unternehmensbereichen die
Einhaltung der Grundregeln des Programmes. Er ist gegenüber der Geschäftsführung
mindestens einmal jährlich zur Berichterstattung im Hinblick auf die Teilnahme des Un-
ternehmens am Responsible Care-Programm verpflichtet.

Ort und Datum:

Die Mitglieder unserer Geschäftsführung/unsere Vorstandes:

.....

Ich, Frau/Herr,
habe die Beauftragung zur Kenntnis genommen und verspreche, die Aufgaben nach
besten Kräften zu erfüllen.

Ort und Datum:

RC-Beauftragter:

ANLAGE 4

zum RC-Programm des Verbandes Chemiehandel
Stand: März 2012

The [ICCA Guidelines for the use and protection of Responsible Care Trademarks](#)
beschlossen vom International Council of Chemical Associations (ICCA) am
22.10.2007.

Die Guidelines sind Bestandteil des RC-Programms in der jeweils gültigen Fassung.

ANLAGE 5

zum RC-Programm des Verbandes Chemiehandel
Stand: März 2012

Responsible Care - Fragebogen zur Selbsteinschätzung

Das Ergebnis des Fragebogens verdeutlicht die Schwachstellen im Unternehmen, bei denen Handlungs- und Verbesserungsbedarf besteht, um sicherzustellen, dass die inhaltlichen Vorgaben des RC-Programmes eingehalten werden. Damit ist der Fragebogen Basis für einen Arbeitsplan, in dem detailliert festgelegt wird, welche Maßnahmen das Unternehmen ergreift, um die erkannten Schwachstellen zu beseitigen. Die Fragen beziehen sich in Übereinstimmung mit den vom Verband der Chemischen Industrie aufgezeigten Bereichen der Initiative Verantwortliches Handeln auf die Produktverantwortung, die Anlagensicherheit, die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz, die Transportsicherheit sowie den Dialog. Vorangestellt sind Fragen, die den Bereich der allgemeinen Betriebsorganisation betreffen.

Der Status Quo soll anhand der folgenden Kriterien ermittelt werden:

- A - vollständig umgesetzt
- B - angedacht, aber bisher nicht zufriedenstellend umgesetzt
- C - bisher nicht angedacht
- D - für das Unternehmen nicht zutreffend (z.B. Chemiehändler ohne eigenes Lager)

Bei einem Unternehmen mit mehreren Standorten, muss nicht für jeden Standort ein Fragebogen ausgefüllt werden. Der RC-Beauftragte kann die Bewertung der einzelnen Betriebsstätten für das gesamte Unternehmen zusammenfassen, soweit dies die Fragestellungen zulassen.

Forderung des Responsible Care - Programms	Erläuterungen zur Umsetzung	Bewertung intern	Bewertung extern
1. Betriebsorganisation, Verantwortungsübertragung und Aufsicht			
1.1 Ist im Unternehmen die einschlägige, gültige Gesetzgebung bekannt?			
1.2 Ist sichergestellt, dass das Unternehmen über gesetzgeberische Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten wird?			
1.3 Gibt es ein Verfahren, das gewährleistet, dass die verantwortlichen Mitarbeiter über die gesetzlichen Anforderungen unterrichtet werden?			
1.4 Ist das Unternehmen für Folgeschäden versichert und werden die Versicherungen veränderten Gegebenheiten angepasst?			
1.5 Sind im Unternehmen Leitsätze und Kriterien zur Auswahl von Transporteuren, Lagerhaltern, Entsorgungsunternehmen und anderen Vertragspartnern festgelegt?			
1.6 Werden die betrieblichen Anweisungen mit der Absicht sie in ihrer Wirksamkeit zu verbessern überprüft ?			
1.7 Hat das Unternehmen eine Umweltleitlinie/-politik?			

Forderung des Responsible Care - Programms	Erläuterungen zur Umsetzung	Bewertung intern	Bewertung extern
1.8 Hat das Unternehmen eine Qualitätsleitlinie/ - politik?			
1.9 Werden in diesen die Prinzipien von Responsible Care berücksichtigt?			
1.10 Werden diese Leitlinien regelmäßig überprüft?			
1.11 Unterstützt und praktiziert das Unternehmen die Grundsätze von Responsible Care?			
1.12 Existiert eine von der Unternehmensleitung unterschriebene Teilnahmeerklärung am RC-Programm?			
1.13 Wurde eine Person benannt, die für das RC-Programm verantwortlich ist?			
1.14 Informiert der RC-Beauftragte regelmäßig die Geschäftsleitung über den Fortgang des Programms?			
1.15 Ist das RC-Programm allen Mitarbeitern ausreichend bekannt gemacht worden?			
1.16 Sind für alle relevanten Aufgaben innerhalb der vom RC-Programm geforderten Bereiche die Verantwortungen und Befugnisse festgelegt?			
1.17 Wird sichergestellt, dass die in dem RC-Programm aufgestellten Forderungen im Unternehmen eingehalten werden?			
1.18 Ist sichergestellt, dass eine kontinuierliche Verbesserung bezüglich aller Bereiche des RC-Programms angestrebt wird?			

Forderung des Responsible Care - Programms	Erläuterungen zur Umsetzung	Bewertung intern	Bewertung extern
1.19 Existiert ein Dreijahresplan für das Unternehmen, in dem angemessene Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung festgelegt sind?			
2. Produktverantwortung			
2.1 Werden den Kunden ausreichend Informationen zu Fragen der Gesundheit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit, sowie andere technische Daten, insbesondere Sicherheitsdatenblätter der ihnen gelieferten Produkte zur Verfügung gestellt?			
2.2 Besteht die Möglichkeit, dem Kunden anwendungstechnische Beratung zu geben?			
2.3 Besteht die Möglichkeit, dass Kunden außerhalb der Geschäftszeiten Informationen zu Fragen der Gesundheit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit zu gelieferten Produkten erhalten?			
2.4 Werden Kundenreklamationen (aller Art) unverzüglich registriert, geklärt und behoben?			
2.5 Hat das Unternehmen ein Verfahren, mit dem neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse an den Kunden weitergegeben werden?			
2.6 Werden dem Kunden Informationen über Möglichkeiten zur Produktsubstitution zur Verfügung gestellt?			
2.7 Wird bei Exporten die Rechtmäßigkeit gemäß nationalem und EG-Außenwirtschaftsrecht überprüft?			

Forderung des Responsible Care - Programms	Erläuterungen zur Umsetzung	Bewertung intern	Bewertung extern
2.8 Wird bei Exporten die Einhaltung bestimmter Verhaltenskodizes überprüft (bzgl. Vorprodukten zur Herstellung von Drogen oder chemischen Kampfstoffen, nicht oder nur beschränkt zugelassenen Produkten)?			
2.9 Wird bei Inlandsgeschäften die Einhaltung von Selbstverpflichtungen überprüft?			
2.10 Wird bei Abgabe von Giften die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften überprüft ?			
2.11 Gibt es ein Verfahren, das die Einführung neuer Produkte überwacht?			
3. Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr			
3.1 Hat das Unternehmen ein formales Risikobewertungsprogramm?			
3.2 Werden schon im Stadium der Entwicklung neuer und bei Veränderung bestehender Anlagen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltpunkte berücksichtigt?			
3.3 Bestehen Verfahren, die sicherstellen, dass die bestehenden Anlagen und Sicherheitseinrichtungen angemessen unterhalten werden?			
3.4 Ist sichergestellt, dass Unbefugte das Firmengelände nicht betreten dürfen?			

Forderung des Responsible Care - Programms	Erläuterungen zur Umsetzung	Bewertung intern	Bewertung extern
3.5 Hat das Unternehmen angemessene Notfallpläne für alle auf und außerhalb seines Geländes durchgeführten Aktivitäten?			
3.6 Stehen Sie in Verbindung mit den Rettungs- und Hilfsdiensten bei der Vorbereitung des Notfallplanes?			
3.7 Werden regelmäßig Notfallübungen durchgeführt?			
4. Arbeitssicherheit			
4.1 Sind die Verantwortlichkeiten im Bereich Arbeitsschutz durch die Erstellung von Organigrammen geregelt?			
4.2 Werden die Mitarbeiter mit Informationen über Arbeitssicherheit versorgt, soweit dies für ihre Tätigkeit relevant ist?			
4.3 Wird neuen Mitarbeitern eine Einführungsschulung erteilt, welche in angemessener Weise die Arbeitssicherheitsgesichtspunkte ihrer Tätigkeit einschließt?			
4.4 Werden die bereits vorhandenen Mitarbeiter ausreichend geschult?			

Forderung des Responsible Care - Programms	Erläuterungen zur Umsetzung	Bewertung intern	Bewertung extern
4.5 Existiert ein Verfahren, mit dem die Notwendigkeit für Nachschulungen des vorhandenen Personals festgestellt wird?			
4.6 Werden Mitarbeiter mit spezifischen Aufgaben auf allen Ebenen so geschult, wie es ihren Aufgaben entspricht?			
4.7 Werden die Schulungen dokumentiert?			
5. Umweltschutz			
5.1 Ist die Erfassung der Indikatoren zur Leistungsmessung im Bereich Umweltschutz sichergestellt (s.a. Programmelement 7) ?			
5.2 Werden Produktaustritte und gefährliche Vorkommnisse nach deren Gründen untersucht, um Verbesserungen zum Schutz der Umwelt einzuführen und Wiederholungsfälle zu vermeiden?			
5.3 Sind die Mitarbeiter dazu aufgerufen, Verbesserungsvorschläge im Bereich Umweltschutz zu machen?			
5.4 Werden Verbesserungen bei der Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung angestrebt und umgesetzt?			

Forderung des Responsible Care - Programms	Erläuterungen zur Umsetzung	Bewertung intern	Bewertung extern
5.5 Berät das Unternehmen seine Kunden und hilft es ihnen bei der Entsorgung von Produkten und deren Verpackung?			
6. Transportsicherheit			
6.1 Werden Stoffe und Zubereitungen bevor sie an den Kunden gelangen ausreichend gefahrstoff- und gefahrtrechtlich klassifiziert und die Verpackungen gekennzeichnet?			
6.2 Gibt es ein Verfahren, das die Verwendung abschließlich sicherer und angemessener Verpackung garantiert?			
6.3 Gibt es ein Verfahren, das eine sichere Anlieferung bis in den Betrieb des Kunden garantiert?			
6.4 Wird die Verpackung auf Beschädigungen überprüft?			
6.5 Wird die Verpackung auf Übereinstimmung mit den gefahrguttransportrechtlichen Anforderungen überprüft?			
6.6 Werden die eingesetzten Transporttanks hinsichtlich ihrer Sauberkeit überprüft?			
6.7 Wird die Eignung des ausgewählten eigenen oder fremden Beförderungsmittels (Fahrzeug, Tank) für den Transport überprüft?			

Forderung des Responsible Care - Programms	Erläuterungen zur Umsetzung	Bewertung intern	Bewertung extern
6.8 Wird die Qualifikation des Beförderers für eine fachgerechte Transportdurchführung überprüft?			
6.9 Werden die Lieferdokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft?			
7. Dialog			
7.1 Hat das Unternehmen einen Datenbestand, der Informationen zu Fragen der Sicherheit, Gesundheit und Umweltverträglichkeit seiner Produkte enthält?			
7.2 Werden Besucher auf dem Firmengelände mit den für ihre Sicherheit nötigen Informationen versorgt?			
7.3 Werden auf dem Betriebsgelände beschäftigte Fremdfirmen mit den entsprechenden Informationen über Sicherheit, Gesundheit und Umwelt versorgt?			
7.4 Stellt das Unternehmen die Grundsätze von Responsible Care im Dialog mit anderen Unternehmen heraus?			
7.5 Unterhält das Unternehmen gute Beziehungen zu seinen Nachbarn?			
7.6 Hat das Unternehmen eine offene Informationspolitik bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt?			

Der Responsible Care-Beauftragte macht die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen.
